



# **AmtsBlatt**

Stadt Schwaigern

[www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de)

Nummer 49

Freitag, 4. Dezember

Jahrgang 2020

**Blutspende**  
Freitag, 4.12.  
in Schwaigern

Für die Blutspendeaktion  
in der Horst-Haug-Halle Schwaigern  
sind alle Termine  
von 14.30 - 19.30 Uhr vergeben

 **HERZLICHEN DANK  
FÜR IHRE BLUTSPENDE**

Deutsches Rote Kreuz DRK Blutspendedienst  
+ DRK Ortsverein Schwaigern



## Fernsprechanalysen

### Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,  
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

### Geänderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

aus aktuellem Anlass: (infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, Corona)

Montag bis Freitag .....08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag .....14.00 – 16.00 Uhr

**FEUERWEHR** Notruf 112

**POLIZEI** Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

### UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

### BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

**Stromausfall:** EnBW Regional AG 0800/3629477

**Störung der Wasserversorgung:** 0172-6330059

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0173-3004981

Massenbach 0173-3004981

**Störung der Gasversorgung:** 07131/56-2562

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2588

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Corona

Hotline für Fragen zu konkreten Verdachts- oder Krankheitsfällen oder zur Kontaktpersonenermittlung: **Gesundheitsamt 07131/994-100**, Montag – Freitag 8 – 12 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 – 16 Uhr.

Ansprechpartner für medizinische Fragen, beim Auftreten von Symptomen und für Tests auf COVID-19 sind weiterhin die Hausärzte. Außerhalb deren Praxiszeiten: ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr

**Tel. 116 117** (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus (Neubau)**  
**Direktwahl: 07135/9360821**

**Maulbronner Straße 15, 74336 Brackenheim**

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

**Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn**

(keine Voranmeldung möglich)

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

### Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700** oder **docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

**Zahnärztlicher Notfalldienst**, Tel. 0711/7877712.

### Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

### Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

### Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Montag 13 – 16 Uhr und 3. Dienstag 14 – 18 Uhr im Monat im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung.

Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

### JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

### Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

### Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

### Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt: Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

### Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

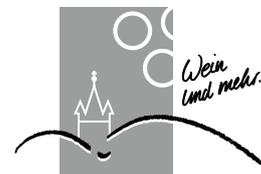
### Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

**Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr**

**Die letzte Ausgabe der Amtsblattes Schwaigern in diesem Jahr erscheint am 18. Dezember 2020.**

**Redaktionsschluss für die erste Ausgabe im neuen Jahr ist Dienstag, 5. Januar 2021, 10.00 Uhr.**



Stadt Schwaigern



## Veranstaltungen

- 04.12. Blutspende in Schwaigern, DRK Deutsches Rotes Kreuz, Horst-Haug-Halle, 14.30 – 19.30 Uhr, nur mit Voranmeldung.
- 05.12. Altpapiersammlung in Massenbach, TSV Massenbach. Die Einwohner werden gebeten, Altpapier und Kartonagen ab 8 Uhr an den Straßenrand zu legen.
- 06.12. Festgottesdienst zur Investitur von Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop und Pfarrerin Sonja Binder, ev. Kirchengemeinde Schwaigern, Stadtkirche 10 Uhr
- 07.12. Gemeinderatssitzung, Frizhalle 18 Uhr

### Folgende Veranstaltungen wurden ABGESAGT:

- 04.12. Weihnachtskonzert „Musik und Poesie“, Musikschule, kath. Kirche St. Martinus
- 04.12. Kinder-Weihnachtsfeier, TSV Massenbach, Mehrzweckhalle
- 05.12. Adventskaffee, VdK Ortsverband Schwaigern, TSV Sportheim
- 05.12. Winterfeier, TSV Stetten, Mehrzweckhalle
- 05.12. Winterfeier, TSV Niederhofen, Mehrzweckhalle
- 5./6.12. 11. Weihnachtsmarkt im Schloss Massenbach, Massenbacher Vereine und Organisationen
- 06.12. Weihnachtsreiten, Reiterverein
- 06.12. Ausstellung „Gaststätten + Metzgereien – im Wandel der Zeit“, Heimatverein, Karl-Wagenplast-Museum
- 07.12. Nikolausschießen, Schützenverein Stetten

### Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

### Notdienst der Apotheken

- 04.12. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/92376
- 05.12. Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123
- 06.12. Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 07.12. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 08.12. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 09.12. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666
- 10.12. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehhingen), Tel. 07258/7490

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 30. November 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1  
Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Rathaus Schwaigern für den regulären Publikumsverkehr geschlossen.

**Dennoch ist die Stadtverwaltung weiterhin für Sie da!**

Aufgrund der aktuellen Lage ist vorerst bis zum neuen Jahr das Rathaus Schwaigern für den regulären Publikumsverkehr geschlossen!

**Bitte vereinbaren Sie vor Besuch der Stadtverwaltung einen Termin** bei dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin (zu finden unter [www.schwaigern.de/rathaus/aemter](http://www.schwaigern.de/rathaus/aemter)). Die Zentrale erreichen Sie unter der Telefonnummer 07138/210, E-Mail: [info@schwaigern.de](mailto:info@schwaigern.de). Ihre Anliegen werden auch, soweit möglich, online oder telefonisch erledigt.

**Sprechzeiten nach Terminvereinbarung: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Montag + Dienstag + Donnerstag 14 – 16 Uhr.** Dies ist eine Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung und um die Einsatzfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Wir bitten Sie um Verständnis für die Maßnahme. Vielen Dank und bleiben Sie gesund!

### § 3

#### Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
  2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
  5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständigen Behörden bestimmt ist,
  7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
  8. in Arbeits- und Betriebsstätten und
  9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

#### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

### § 4

#### Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

### § 5

#### Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

### § 6

#### Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

## § 7

### *Zutritts- und Teilnahmeverbot*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

## § 8

### *Arbeitsschutz*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

### *Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen*

## § 9

### *Ansammlungen und private Veranstaltungen*

(1) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 Ansammlungen und private Veranstaltungen gestattet mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

## § 10

### *Sonstige Veranstaltungen*

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

## § 11

### *Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes*

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

## § 12

### *Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen*

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

*Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

*§ 13*

*Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.

(2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken notwendigen Übernachtungen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Saunen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und
12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

*§ 14*

*Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

## Teil 2 – Besondere Regelungen

### § 15

#### Grundsatz

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

### § 16

#### Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und

2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

### § 17

#### Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
  4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
  5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

*Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten*  
**§ 18**

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

**§ 19**

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
4. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
10. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
11. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

*Teil 4 – Schlussvorschriften*

**§ 20**

*Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen*

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

(3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

**§ 21**

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 3 fort.

(2) § 13 Absätze 2 bis 4 treten mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 27. Dezembers 2020 außer Kraft. Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung gemäß Satz 2 treten sämtliche Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

**Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)**

Vom 23. November 2020

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

*Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Absonderung“ ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.
2. „Kontaktperson der Kategorie I“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde.
3. „Haushaltsangehöriger“ ist jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt.
4. „Krankheitsverdächtiger“ ist jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus), insbesondere Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (engl. abgekürzt zu PCR-Testung) auf das Coronavirus angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion einer PCR-Testung auf das Coronavirus unterzogen hat.
5. „Positiv getestete Person“ ist jede Person, der vom Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine bei ihr vorgenommene PCR-Testung oder ein bei ihr vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist.

## § 2

### *Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall*

- (1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu verlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.
- (3) Das Recht der zuständigen Behörden, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch die zuständige Behörde.

## § 3

### *Absonderung von Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen*

- (1) Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- (2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.
- (3) Die Absonderung endet für
  1. Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie I sind,
  2. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und bei denen Symptome vorlagen, frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit,
  3. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und die zu keinem Zeitpunkt Symptome hatten, frühestens zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers,
  4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Die Absonderung endet nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 erst, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.

## § 4

### *Absonderung von Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I*

- (1) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über den positiven Test der im Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind.
- (2) Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung des Gesundheitsamts nach § 1 Nummer 2 über den Kontakt mit einer positiv getesteten Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind.
- (3) Die Absonderung endet
  1. für Kontaktpersonen der Kategorie I in der Regel 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung der zuständigen Behörde,

2. für Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person frühestens 14 Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, entfällt zugleich die Absonderungspflicht deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die zuständige Behörde hat Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne des Satzes 2 unverzüglich das Entfallen der Absonderungspflicht mitzuteilen.

## § 5

### *Bescheinigung*

- (1) Positiv mittels PCR-Test getesteten Personen und deren Kontaktpersonen der Kategorie I ist von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die Absonderungsdauer hervorgeht.
- (2) Positiv mittels Antigentest getesteten Personen ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß Anlage über das positive Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen.

## § 6

### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach §§ 3 oder 4 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die Meldung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 unterlässt.

## § 7

### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 23. November 2020

Lucha

## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn**

Das Landratsamt Heilbronn erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

– für die Städte Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Beilstein, Brackenheim, Eppingen, Güglingen, Gundelsheim, Lauffen a. N., Leingarten, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt a. K., **Schwaigern**, Weinsberg, Widdern und

– für die Gemeinden Abstatt, Clebronn, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Hardthausen, Ilsfeld, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Oedheim, Offenau, Pfaffenhofen, Roigheim, Siegelsbach, Talheim, Untereisesheim, Untergruppenbach, Wüstenrot, Zaberfeld

folgende Entscheidung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 16. Juli 2020 über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 aufgehoben.

### Sachverhalt und Begründung

Durch die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (CoronaVO Absonderung) vom 23. November 2020 sind die wesentlichen Inhalte der oben genannten Allgemeinverfügung bereits geregelt und die Allgemeinverfügung wurde somit entbehrlich.

Heilbronn, den 30. November 2020  
Detlef Piepenburg, Landrat

### Herzliche Glückwünsche

Sehr geehrte Ehejubilare, sehr geehrte Geburtstags-„kinder“, die Stadt Schwaigern möchte Ihnen auf diesem Wege die herzlichsten Glück- und Segenswünsche aussprechen.

In der aktuellen Situation ist der Abstand, den wir nun einhalten müssen, ein Zeichen der Rücksichtnahme, Nähe und Fürsorge. **Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund bedauert es sehr, Sie an Ihrem Ehrentag nicht persönlich besuchen zu können. Dennoch wünscht Sie Ihnen allen von Herzen viel Gesundheit, Zufriedenheit und Glück für die Zukunft.** Üblicherweise werden auf Wunsch Bilder der Ehe- oder Altersjubilare veröffentlicht. Selbstverständlich bieten wir dies weiterhin an.

Sollten Sie zu Ihrem Ehrentag, auch nachträglich, eine Veröffentlichung mit Bild wünschen, können Sie uns gerne ein Bild zukommen lassen. E-Mail: [andrea.reutter@schwaigern.de](mailto:andrea.reutter@schwaigern.de).

### Marketingartikel der Stadt Schwaigern

In aktuellem Schwaigern-Design sind folgende Artikel erhältlich:



Tasse 8 €, Vesperbrett 6 €, Umhängetasche 22 €, Schirm 22 €.

Als Geschenk, Mitbringsel oder für den Eigengebrauch – für viele Anlässe geeignet und immer eine passende Idee! Machen Sie anderen und sich eine Freude und nutzen Sie die Möglichkeit, als Schwaigerner Flagge zu zeigen. Die Artikel können im VIELFACH-Laden in der Fußgängerzone und im Bürgerbüro des Rathauses käuflich erworben werden.

### Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwaigern für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. September 2020 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>1</sup>	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>2</sup>
	EUR	EUR	EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	30.024.800	-2.615.200	27.409.600
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-31.074.460	1.399.960	-29.674.500
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-1.049.660</b>	<b>-1.215.240</b>	<b>-2.264.900</b>
1.4 Außerordentliche Erträge	182.800	1.167.200	1.350.000
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	-330.000	0	-330.000
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>-147.200</b>	<b>1.167.200</b>	<b>1.020.000</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>-1.196.860</b>	<b>-48.040</b>	<b>-1.244.900</b>

<sup>1</sup> Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

<sup>2</sup> Fortgeschriebener Ansatz



Die Stadt Schwaigern hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt im städtischen „Kinderhaus am Gratbuckel“ (Einrichtung mit Kindergartengruppe und Kleinkindgruppe) folgende Stelle zu besetzen:

#### Erzieher/in (m/w/d) oder pädagogische Fachkraft (m/w/d)

in Teilzeit 30% (Montag und Freitag), unbefristet  
Betreuungszeit zwischen 7:30 und 13:30 Uhr  
Einsatz in der Kleinkindgruppe

#### Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder pädagogische Fachkraft
- Freude daran, Kinder auf ihrem Weg zu begleiten und sie in ihrer Individualität zu stärken
- zeitliche Flexibilität, hohes Engagement und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und eine Portion Humor

#### Wir bieten Ihnen:

- verantwortungsvolles und teamorientiertes Arbeiten
- einheitliche Qualitätsstandards für alle Kitas in Schwaigern
- eine abwechslungsreiche sowie herausfordernde Tätigkeit mit Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten
- kollegialen und einrichtungsübergreifenden Austausch
- Vergütung und Eingruppierung nach TVöD bis Entgeltgruppe S8a bei Vorliegen aller persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen
- bei der Stufenzuordnung werden vorherige berufsspezifische Tätigkeiten berücksichtigt

#### Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis 15.12.2020 an:

Stadt Schwaigern, Marktstr. 2, 74193 Schwaigern oder per E-Mail an: [bewerbungen@schwaigern.de](mailto:bewerbungen@schwaigern.de) (PDF-Format).  
Auskünfte erteilt gerne Herr Essig (Tel. 07138/2151), für arbeitsrechtliche Fragen steht Frau Scheffold (Tel. 07138/2159) zur Verfügung. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden begrüßt.  
Mehr Informationen über die Stadt Schwaigern und die Kindertageseinrichtung finden Sie unter [www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de)

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR <sup>3</sup>	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR <sup>4</sup>
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.755.800	-1.265.200	27.490.600
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-28.393.960	1.399.960	-26.994.000
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	361.840	134.760	496.600
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.928.200	-3.918.000	1.010.200
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.418.250	5.438.770	-5.979.480
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-6.490.050	1.520.770	-4.969.280
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-6.128.210	1.655.530	-4.472.680
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	1.650.000	1.650.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-86.400	0	-86.400
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-86.400	1.650.000	1.563.600
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-6.214.610	1.655.530	-2.909.080

<sup>3</sup> Bisheriger Ansatz

<sup>4</sup> Fortgeschriebener Ansatz

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von bisher 1.650.000,00 EUR wird nicht verändert.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 11.320.000 EUR um 5.257.000 EUR auf 6.063.000 EUR festgesetzt.

## § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.500.000 EUR wird nicht verändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze)

- für die Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge; 400 v. H.
- für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge. 380 v. H.

werden nicht geändert.

Schwaigern, den 25.09.2020

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.09.2020 vorgelegt.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung wurden vom Landratsamt Heilbronn am 13. November 2020 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 07.12.2020 bis Dienstag, 15.12.2020, je einschließlich, bei der Stadtkämmerei Schwaigern, Marktstraße 2, Zimmer 2.02, während den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus. Außerdem können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Schwaigern unter der Rubrik Ortsrecht eingesehen werden.

*Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Jahresablesung Wasserzähler 2020 in Massenbach

Die Zählerablesung für das Jahr 2020 wird wie in den Vorjahren als Kundenselbstablesung durchgeführt. Jeder Hausbesitzer erhält dazu ein Anschreiben mit Zählerkarte. In diese Zählerkarte kann der Stand der Wasseruhr eingetragen werden. Die Karte kann im Rathaus Massenbachhausen abgegeben oder in den separaten Briefkasten im Erdgeschoss des Rathauses oder natürlich auch in den Rathausbriefkasten eingeworfen werden. Über die Homepage der Gemeinde Massenbachhausen [www.massenbachhausen.de](http://www.massenbachhausen.de) ist die Zählerstandserfassung auch im Internet möglich.

Auf dem Anschreiben sind die Kundennummer und ein individuelles Passwort aufgedruckt. Mit diesen Daten kann sich jeder Kunde anmelden und seinen Zählerstand selbst erfassen. Alternativ wird auch ein QR-Code z.B. für Smartphones angeboten, mit dessen Scan man direkt zur Homepage für die Zählerstandserfassung gelangt.

Zusätzlich kann der Zählerstand auch über whatsapp gemeldet werden. Einen Link zur Anleitung finden Sie auf der Zählerstandskarte.

Die Anschreiben werden in den nächsten Tagen zugestellt. Die Rückgabe der Karten soll bis zum 04.01.2021 erfolgen. Sollte keine Zählerstandsmeldung vorliegen, müssen die Stände vom Verband geschätzt werden.

## Beirat Schwaigerner Städtepartnerschaften



### Neuwahlen zum Beirat

Seit 2004 verantwortet der Beirat die Planung, Organisation und Umsetzung ganz unterschiedliche Begegnungsmaßnahmen und Austauschprogramme mit den Partnergemeinden Pöndorf (A), La Teste de Buch (F) und Nottwil (CH). Dieses Gremium besteht aus

drei gesetzten Vertretern der Stadtverwaltung und bis zu sieben Vertretern, die alle drei Jahre von den Mitgliedern des Förderkreises der Schwaigerner Partnerschaften anlässlich der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Ende März 2021 stehen Neuwahlen an.

Bei dieser Wahl treten langjährige Mitglieder nicht mehr zur Wahl an. Wünschenswert wäre es, wenn sich auch jüngere Macher\*innen einbringen, die motiviert, engagiert und mit Begeisterung die Anliegen städtepartnerschaftlichen Beziehungen mittragen möchten. All denen, die sich für die Arbeit in Sachen Städtepartnerschaften interessieren und sich für eine Kandidatur entscheiden können, sei versichert, dass die Betätigung eine sehr erfüllende und bereichernde ist.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Vorsitzende des Beirats, Manfred Litz (Tel. 5960) oder Frau Fahrner (Tel. 2121, [carina.fahrner@schwaigern.de](mailto:carina.fahrner@schwaigern.de)) als zuständige Ansprechpartnerin im Rathaus zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**, die wir **bis zum 15.01.2021** erwarten.

Das Bewerbungsformular finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Schwaigern unter [www.schwaigern.de/stadt/staedtepartnerschaften/](http://www.schwaigern.de/stadt/staedtepartnerschaften/). Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an [carina.fahrner@schwaigern.de](mailto:carina.fahrner@schwaigern.de) oder zu Händen an Frau Fahrner.



## Zu verschenken

### Wer hat Bedarf?

lfd. Nr. Gegenstand

### Zu erfragen

unter Tel.

87	Schaukelstuhl, braun, Leder bezogen, leichte Gebrauchsspuren	7585
88	rustikaler Wohnzimmertisch, Eiche Massiv, höhenverstellbar, L 183 x B 77 x H 53 bzw. 63 cm	015787863653

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.04 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen.

Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



## Landratsamt Heilbronn

### Lieferung der Abfallkalender verzögert sich.



Das Landratsamt Heilbronn teilt mit, dass es bei der Auslieferung der Abfallkalender 2021 an die Stadtverwaltung Schwaigern leider zu coronabedingten Verzögerungen kommt. Den Abfallkalender für Schwaigern und die Stadtteile erhalten Sie voraussichtlich ab 7. Dezember in den Müllmarkenverkaufsstellen.

Die Müllmarken, Banderolen, Abfallsäcke für Restmüll und Säcke für Gartenabfälle für 2021 können bei folgenden Stellen in Schwaigern gekauft werden (es ist **nur Barzahlung möglich**):

- **Einkaufsstätte Willig** am Marktplatz (1. OG)
- **Presse- und Tabakwelt** Hartmut Würtz, im Kaufland
- **Mediathek**, Kelterplatz 1 (nur Müllmarken)
- **Patrone**, Daniel Matter, Marktstraße 6 (nur Müllmarken)

Erfahrungsgemäß kommt es zwischen Weihnachten und Neujahr zu langen Warteschlangen bei den Verkaufsstellen, deshalb: **bitte kaufen Sie frühzeitig Ihre Müllmarken.**

### Kfz-Zulassungsstelle Landkreis Heilbronn

#### Namens- oder Adressänderungen innerhalb des Landkreises ab sofort per Post möglich.

Ob bei Heirat, Scheidung oder Umzug: Eine Änderung des Namens oder der Adresse muss in allen wichtigen Dokumenten eingetragen werden. Dazu gehören auch die Fahrzeugpapiere. Bisher war es notwendig, Änderungen der Halterdaten bei der Zulassungsstelle vor Ort mitzuteilen. Ab sofort besteht bei der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn alternativ die Möglichkeit, Namens- oder Adressänderungen bequem auf dem Postweg zu erledigen.

Ein Formular für die Änderung der Halterdaten steht unter [www.landkreis-heilbronn.de/aenderung-halterdaten](http://www.landkreis-heilbronn.de/aenderung-halterdaten) zum Download bereit oder kann per E-Mail an [kfz-zulassung@landratsamt-heilbronn.de](mailto:kfz-zulassung@landratsamt-heilbronn.de) angefordert werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular wird zusammen mit den notwendigen Unterlagen an die Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn gesendet.

Das Landratsamt übernimmt keine Haftung für Unterlagen auf dem Postweg. Es wird empfohlen, den Fahrzeugschein an das Antragsformular zu heften.

Sofern die Unterlagen vollständig sind und kein Zulassungshemmnis besteht, führt die Zulassungsstelle die Namens- bzw. Adressänderung in der Regel am Tag des Posteingangs durch. Anschließend werden die geänderten Unterlagen zusammen mit einem Anschreiben und einer Kostenrechnung mit einer Postzustellungsurkunde an den Antragssteller zurückgesendet. Durch den erhöhten Arbeitsaufwand und den Postversand mittels Postzustellungsurkunde entstehen Mehrkosten von 16,25 €. Der gesamte Vorgang kostet deshalb in der Regel 27,95 €.



## Freiwillige Feuerwehr

### Weihnachten naht, auch wenn es dieses Jahr etwas anders werden wird.

Hier einige Tipps der Feuerwehr, dass aus dem Weihnachtsfest kein Weihnachtsfeuer wird:

- kaufen Sie den Weihnachtsbaum erst kurz vor dem Fest
- achten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu leicht brennbaren Materialien wie Vorhängen
- wenn Sie Kerzen bevorzugen, achten Sie darauf, dass sie ordentlich festgemacht sind und zünden Sie diese von oben nach unten an
- stellen Sie für den Fall eines Falles Löschmittel griffbereit, ein Eimer Wasser genügt
- lassen Sie brennende Kerzen am Baum oder Adventskranz NIE unbeaufsichtigt
- bewahren Sie Streichhölzer und Feuerzeuge so auf, dass Kinder nicht in die Versuchung kommen

Die Feuerwehr Schwaigern wünscht Ihnen eine schöne und trotz allem eine besinnliche Vorweihnachtszeit und wenn es dennoch brennen sollte, die Frauen und Männer der Feuerwehr sind unter **112** immer für Sie einsatzbereit.

### Abteilung 1 Schwaigern

Nachstehend sehen Sie wieder die Einsätze Ihrer Feuerwehr Schwaigern:

- 05.11. brennender Mülleimer am Bahnhof
- 13.11. Maschinenbrand in Industriebetrieb
- 14.11. ausgelöste Brandmeldeanlage in Industriebetrieb
- 19.11. ausgelöste Brandmeldeanlage in Gewerbegebäude
- 25.11. ausgelöste Brandmeldeanlage in Industriebetrieb



## Standesamtliche Nachrichten

### Sterbefall

Maria Anna Leopold geb. Fuchs, Schwaigern, am 29. November 2020 in Schwaigern.

### Herzlichen Glückwunsch!

- 07.12. Frau Hannelore Donnermayer, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
- 07.12. Frau Marija Kovacevic, Massenbach, zum 70. Geburtstag.
- 08.12. Frau Maria Schalsky, Stetten a.H., zum 75. Geburtstag.
- 10.12. Herrn Werner Decker, Niederhofen, zum 85. Geburtstag.

## Herzlichen Glückwunsch!

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 (2) Bundesmeldegesetz (BMG), Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere.

**Die Stadt Schwaigern veröffentlicht die Jubiläen im Amtsblatt und der Heilbronner Stimme. Ist ein Jubilar/Jubilarin mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden, sollte dies dem Standesamt, Frau Kreß, Zimmer E.12, Tel. 2128 rechtzeitig mitgeteilt werden.**

**Alle Ehejubilare werden bezüglich der Veröffentlichung noch einmal separat von uns angeschrieben.**



## Ende des amtlichen Teils



## Aus den Gemeinderatsfraktionen

### LGU (Liste Grüne und Unabhängige)

In der letzten Gemeinderatssitzung haben wir uns dafür eingesetzt, dass die Leitungszeit für alle Kindertagesstätten mindestens in Höhe der Vorgaben des Gute-Kita-Gesetzes angepasst wird.

Das bedeutet für kleine Einrichtungen (1 – 2 Gruppen) eine Verbesserung gegenüber den Standards unseres Qualitätsmanagements. Wir begrüßen den Verwaltungsvorschlag, diese Verbesserung unbefristet umzusetzen. Leider gab es für den Antrag der CDU Fraktion, die Leitungszeit für kleine Einrichtungen auf zwei Jahre zu befristen, eine Mehrheit (15 Stimmen). Dieser „Sparbeschluss“ macht jetzt die Stellenbesetzungen für kleine Einrichtungen noch schwieriger, wenn Arbeitsverträge anteilig befristet werden müssen. Gleichzeitig wurde durch die Erhöhung der Leitungszeit für kleine Gruppen sichtbar, dass wir mit vielen kleinen Einrichtungen (Wald-, Natur-, Zookita) zwar Investitionskosten sparen, aber der Personalbedarf deutlich höher ist. Für drei eingruppige Kitas fallen 18 Stunden Leitungszeit an. Für eine dreigruppige Kita nur 11,7 Stunden.



## Kindergärten und Schulen

### Grundschule Massenbach



#### Vorlesetag an der Grundschule Massenbach

„Vorlesen fördert die Lesemotivation und die sprachliche Entwicklung“ – so das Fazit der Vorlesestudie 2018. Vorlesen macht aber auch einfach „nur“ Spaß! Wie schon im letzte Jahr

beteiligte sich die Grundschule Massenbach am 20.11.2020 am bundesweiten Vorlesetag. Frau Reinke, Herr Pfeifer, Herr Schulz und Frau Best lasen unter Einhaltung der Hygieneregeln jeweils einer Klasse großartige Geschichten vor. Die Kinder und die Lehrkräfte hatten viel Spaß bei der Aktion und bedanken sich ganz herzlich bei den Vorleser\*innen für ihr Engagement.

### Leintal-Schule Schwaigern



#### Was von Herzen kommt, verbindet – unsere Weihnachtsaktion

In diesem Jahr erleben wir alle eine besondere Adventszeit. Die Schülerinnen und Schüler der Leintal-Schule und das Team der Ganztagesbetreuung möchte diese Vorweihnachtszeit nutzen, den Mitbürgern in Schwaigern ein kleines Lächeln aufs Gesicht zu zaubern.

Halten Sie in der Adventszeit in Schwaigern Ausschau nach gespannten Schnüren mit vielen kleinen Tannenbäumen und nehmen Sie das Motto „Nimm dir was du brauchst!“ wörtlich.



Diese vorweihnachtlichen Wünsche zum Mitnehmen sollen etwas Licht und Wärme in diese schwierige Pandemie-Zeit bringen und Sie auf die besondere Weihnachtszeit einstimmen. Für diejenigen, die noch auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk für ihre Lieben sind, weisen wir zudem noch einmal auf die Kreativwerkstatt unserer Ganztagesbetreuung hin.

Schauen Sie gerne im Vielfach-Laden in Schwaigern vorbei, wo tolle Bastelarbeiten auf Sie warten.

Selbstgebasteltes finden Sie zudem im Hofladen Walch in Gemmingen oder Sie melden sich bei Frau Reichert in der Ganztagesbetreuung telefonisch unter: 07138/987056 oder per Mail: [ganztagesbe-ls@schwaigern.de](mailto:ganztagesbe-ls@schwaigern.de).



## Sonstige Bekanntmachungen

### Mediathek

#### Unser Büchertipp

#### Hanns-Josef Ortheil: Der von Löwen träumte

Als Ernest Hemingway 1948 nach Venedig reist, ist er in einer schweren Krise. Seit Jahren ist ihm kein Roman mehr gelungen. Halt geben ihm die Liebe zu einer 18-jährigen Venezianerin, die Freundschaft zu einem jungen Fischer und die allmähliche Ahnung einer abgründigen Geschichte – von einem alten Mann und seiner Liebe zum Meer.

#### Adventskalender in der Mediathek

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kinder, auch in diesem Jahr gibt es bei uns wieder einen besonderen Adventskalender. Vom 1. – 22. Dezember verlosen wir an jedem Öffnungstag der Mediathek abends unter allen Ausleihern des Tages eine kleine Überraschung. Wir freuen uns über Ihren/euren Besuch!

#### Öffnungszeiten der Mediathek

Dienstag	09.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

### VHS Unterland



#### Corona-Einschränkungen verlängert

Auch im Dezember werden die Corona-Maßnahmen noch nicht gelockert, laut „Winterfahrplan“ des Bund-Länder-Gipfels.

**Alle Präsenz-Kurse, die im November ausgesetzt waren (v. a. Bewegungskurse), finden auch bis auf weiteres nicht statt.** Sobald die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht ist, informieren wir wieder hier und immer aktuell unter [www.vhs-unterland.de/corona](http://www.vhs-unterland.de/corona).

Alle Hygiene- und Schutzvorschriften müssen eingehalten werden. Diese finden Sie immer aktuell unter [www.vhs-unterland.de/corona](http://www.vhs-unterland.de/corona). Auch erhalten Sie bei jeder Anmeldung nochmal eine Bestätigung mit allen Details.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit!

Blieben Sie gesund!

Ihre VHS Unterland in Schwaigern

## Diakonieladen Hand in Hand Schwaigern

Sie sind noch auf der Suche nach einem sinnvollen Geschenk? Wir empfehlen einen Gutschein zum Einkauf im Diakonieladen. Damit bereiten Sie Freude, leisten einen Beitrag zur Vermeidung von Müll und helfen, wertvolle Ressourcen zu sparen. Gerne nehmen wir Ihre Sachspenden zu den gewohnten Zeiten gerne wieder an. Bitte beachten Sie, dass wir nur verkaufsfähige, also funktionsfähige, saubere Spenden annehmen können

*Öffnungszeiten Diakonieladen:*

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18 Uhr

Mittwoch: 9.30 bis 12.30 Uhr Spendenannahme

Diakonieladen Hand in Hand, Gemminger Str. 1, Tel. 6820374

## Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

– Anstalt des öffentlichen Rechts – Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

**Meldestichtag** zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2021 ist der **01.01.2021**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2020 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2021 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2021 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2021 einen Meldebogen.

**Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:** *Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten*

**Meldepflichtige Tiere sind:** *Bienenvölker* (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

**Nicht zu melden sind:** *Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel*. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

**Nicht meldepflichtig sind u. a. Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine), *Esel, Ziegen, Gänse und Enten*. Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s. o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

*Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2021 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de).*

Es wird noch auf die Meldepflicht von *Bienenvölkern* hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen. Telefon: 0711/9673-666, Fax 0711/9673-710, E-Mail: [beitrag@tsk-bw.de](mailto:beitrag@tsk-bw.de), Internet: [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de).

## Änderungen bei der Stadtbahn zum Fahrplanwechsel

Zum großen Fahrplanwechsel am Sonntag, 13. Dezember, kommt es auf den Stadtbahnlinien der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) zu kleinen Änderungen. Der KVV empfiehlt seinen Kunden, sich vor Fahrtantritt darüber zu informieren, ob sich auf ihrer Linie im Bus- und Bahnverkehr etwas geändert hat. Fahrgäste können sich ihre individuellen Verbindungen über die elektronische Fahrplanauskunft auf der KVV-Homepage unter [kvv.de/fahrplan/fahrplanauskunft](http://kvv.de/fahrplan/fahrplanauskunft) anzeigen lassen. Eine persönliche Beratung bieten die Mitarbeiter der KVV-Kundenzentren unter der Telefonnummer 0721/6107-5885.

*Änderung bei der S4:*

– Im Spätverkehr in Richtung Heilbronn verkehrt die bisher in Schwaigern West beginnende Stadtbahn um 21.12 Uhr neu bereits ab Eppingen (21.00 Uhr). Dafür beginnt der bisher um 23.00 Uhr in Eppingen beginnende Zug erst in Schwaigern West (23.12 Uhr). Hiermit wird eine bessere Fahrtenverteilung erreicht.

Die AVG führt auch die schrittweise Ausweitung der Kapazitäten auf stark nachgefragten Verbindungen im Berufsverkehr fort.

## Gleisbauarbeiten zwischen Eppingen und Schwaigern West

Zwischen Eppingen und **Schwaigern West** finden von **Sonntag, 6. Dezember, bis Donnerstag, 10. Dezember, nächtliche Gleisbauarbeiten** statt. Die Strecke ist dann jeweils zwischen 20 Uhr und 4.30 Uhr des Folgetages für den Bahnverkehr gesperrt. Deshalb **fallen** in diesem Zeitraum die **Bahnverbindungen der Linie S4** aus. Für die Fahrgäste wird mit Bussen ein Schienenersatzverkehr (SEV) zwischen Eppingen und Schwaigern eingerichtet. Der SEV-Fahrplan kann auf der Homepage der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) heruntergeladen werden.

Der Umstieg von den Stadtbahnen der Linie S4 auf die SEV-Busse in Richtung Eppingen erfolgt nicht in Schwaigern West, sondern am Bahnhof Schwaigern. Ebenso findet der Umstieg von den Bussen des Ersatzverkehrs auf die Züge der Linie S4 in Richtung Heilbronn in Schwaigern statt.

Um aufgrund der längeren Fahrzeiten des Ersatzverkehrs eine durchgehende Reisekette gewährleisten zu können, verkehren die Bahnen der Linie S4 ab Eppingen nach Karlsruhe bis zu 20 Minuten später. Die Fahrzeiten zwischen Öhringen und Schwaigern West bleiben unverändert, ebenso die Fahrzeiten von Karlsruhe nach Eppingen.

*Fahrplanänderungen bei Bahnen der Linie S4 während der Gleisarbeiten:*

– Die Bahn der Linie S4 mit der Zugnummer 85401 (Abfahrt ab Karlsruhe Albtalbahnhof um 18.33 Uhr, Ankunft in Heilbronn Pfühlpark um 20.40 Uhr) verkehrt vom 6. bis 12.12. zwischen Eppingen und Schwaigern West 10 Minuten früher.

– Die Bahn der Linie S4 mit Zugnummer 85756 (Abfahrt ab Karlsruhe Albtalbahnhof um 19.53 Uhr, Ankunft in Gölshausen um 20.48 Uhr) verkehrt am 6.12. zusätzlich bis nach Eppingen (Ankunft 21.08 Uhr).

– Die Bahn der Linie S4 mit der Zugnummer 85409 (Abfahrt ab Karlsruhe Albtalbahnhof um 19.53 Uhr, Ankunft in Flehingen um 20.57 Uhr) verkehrt vom 7. bis 10.12. zusätzlich bis nach Eppingen (Ankunft 21.08 Uhr).

– Vom 7. bis 11.12. verkehrt nachts eine zusätzliche Bahn der Linie S4 (Zugnummer 86064) zwischen Schwaigern und Heilbronn Pfühlpark. Die Bahn fährt um 1.40 Uhr ab Schwaigern West ab und erreicht Heilbronn Pfühlpark um 02.07 Uhr.

Fahrgäste werden gebeten, auch die entsprechenden Informationsanhänge an den Haltestellen entlang der Strecke zu beachten.

Aktuelle Infos zu betrieblichen Änderungen gibt es im AVG-Verkehrsticker unter [avg.info/fahrplan/verkehrsmeldungen](http://avg.info/fahrplan/verkehrsmeldungen)



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinden

zum 2. Advent, 06. Dezember 2020

#### Schwaigern:

*Pfarramt 1 – Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop, Tel. 92 06 00,*

*E-Mail: [ralf.rohrbach-koop@elkw.de](mailto:ralf.rohrbach-koop@elkw.de)*

*Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178 819 9542*

*Pfarramtssekretariat aktuell für den Publikumsverkehr geschlossen, Tel. 92 06 00*

*E-Mail-Adresse: [pfarramt.schwaigern@elkw.de](mailto:pfarramt.schwaigern@elkw.de)*

*Kirche: Täglich geöffnet von 10 bis 16 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen.*

#### Freitag, 04. Dez.

Bis auf weiteres finden **keine Kirchenchorproben** statt

#### Sonntag, 06. Dez. (2. Advent)

**10.00 Uhr** Festgottesdienst zur Investitur von Pfarrerin Binder und Pfarrer Rohrbach-Koop

#### Mittwoch, 09. Dez.

**09.00 Uhr** ökum. Wanderung ab Kirchplatz

**15.00 Uhr** Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus – mit Abstand und Maske

**19.00 Uhr** Jugendkreis – siehe nachstehenden Hinweis

#### Jugendkreis

Herzliche Einladung zum Jugendkreis. Dieser findet bis auf Weiteres über Zoom statt. Lena Holderrith ([lena.holderrith@web.de](mailto:lena.holderrith@web.de) / 01573 5588794) gibt euch gerne die Zugangsdaten dafür.

#### Gottesdienst für kleine Leute -TO GO!

Liebe Kinder, liebe Familien, wie gerne würden wir mit euch zusammen beten, singen und basteln ... aber auf Grund der aktuellen Situation kann unser Treffen nicht wie gewohnt stattfinden. Deshalb haben wir für euch **einen Gottesdienst -TO GO** entwickelt.

**Seit dem 01. Dez.** liegt er in der evang. Stadtkirche und der Mediathek zur Abholung bereit. Holt euch die Vorlage voller Ideen und Sternenzauber nach Hause und feiert im Kreis eurer Familie. Wir wünschen euch ganz viel Spaß damit und eine frohe Adventszeit.

#### Vorschau nächster Gottesdienst

#### Sonntag, 13. Dez. (3. Advent)

**10.00 Uhr** Gottesdienst mit Pfarrer Rohrbach-Koop

#### Hinweise zu unseren Gottesdiensten

**Es muss im gesamten Gottesdienst eine Maske getragen werden – gemeinsames Sprechen ist möglich, nur singen ist nicht erlaubt.** Zum Mitlesen der Lieder bzw. des Psalms können Sie gerne Ihr eigenes Gesangsbuch mitbringen.

Die Hauptgottesdienste werden als Audio aufgezeichnet.

Sie finden sie ab Sonntagabend auf unserer Homepage [www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de).

#### Lebendiger Adventskalender

Unser lebendiger Adventskalender findet statt, aber auf eine andere Art und Weise wie sonst.

Wir laden Sie zu einem Adventsspaziergang ein. Zu diesem Spaziergang darf sich Jede und Jeder, wann er möchte, auf den Weg machen. Dieses Jahr gibt es die Möglichkeit in der Zeit von 05. bis 12. Dez. bei nachstehenden Adressen täglich bis 19.00 Uhr die Adventsfenster oder dekorierte Eingangsbereiche anzuschauen: – *Der Buchladen, Theodor-Heuss-Str. 3/1 – Ministranten, Martinssaal – Familie Hagmann, Dürerstr. 11 – Familie Rataj, Bachstr. 19 – Mathilde Hagmann, Paul-Gerhardt-Str. 35.* Gerne dürfen sich noch spontan Menschen, Familien

oder Gemeinschaften melden, wenn sie ebenso ein Fenster gestalten wollen. Bei Fragen über den genauen Ablauf, bzw. weiteren Informationen können Sie uns gerne kontaktieren. S. Rataj *Tel. 3184* oder M. Hagmann *Tel. 945616*. Wir freuen uns auf diese neuartige Alternative und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dann wieder unsere beliebte Adventsfensteraktion wie gewohnt durchführen können.

#### Pfarramt geschlossen

Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation und der Empfehlung des Oberkirchenrats ist das Pfarramt für den Publikumsverkehr geschlossen. Jedoch sind wir telefonisch über obenstehende Kontaktdaten erreichbar. Direkte E-Mails können Sie an Pfarrer Rohrbach-Koop: [ralf.rohrbach-koop@elkw.de](mailto:ralf.rohrbach-koop@elkw.de) bzw. an Pfarrerin Binder: [sonja.binder@elkw.de](mailto:sonja.binder@elkw.de) schreiben.

#### Massenbach – Massenbachhausen

##### mit CVJM

Pfarrerin Carolin Kirchner

Mail: [carolin.kirchner@elkw.de](mailto:carolin.kirchner@elkw.de)

Sekretärin Ute Rempp

Mail: [Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de](mailto:Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de)

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138/920663

Homepage: [www.kirche-massenbach.de](http://www.kirche-massenbach.de)

#### Sonntag, 06. Dezember (2. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche Mb mit Pfrin. Albrecht

#### Mittwoch, 09. Dezember

15.15 Uhr Konfirmandenunterricht (Gruppe I), Gemeindezentrum Mb

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht (Gruppe II), Gemeindezentrum Mb

Liebe Gemeinde,

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Lage unser Gemeindebüro nur mit Voranmeldung für persönliche Besuche geöffnet ist. Viele Dinge können per E-Mail oder telefonisch geklärt werden. Bitte tragen Sie bei einem persönlichen Besuch einen Mund-Nasen-Schutz.

Unsere Gottesdienste feiern wir unter Einhaltung der verschärften Abstands- und Hygieneregeln. Beachten Sie bitte, dass bei sämtlichen Gottesdiensten ein Abstand von 2 Metern einzuhalten ist. Personen, die in einem Haushalt leben, dürfen beieinandersitzen. Am Eingang erfassen wir Ihre Kontaktdaten, damit die Nachverfolgung von Infektionsketten im Notfall möglich wäre. Diese Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Die Ordner weisen Ihnen einen Sitzplatz zu. Aufgrund der hohen Inzidenz-Zahl feiern wir unsere Gottesdienste im Moment ohne gemeinsames Singen, dafür oft mit Sologesang. Hinzu kommt, dass wir während des gesamten Gottesdienstes einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wegen der momentanen Abstandsregelungen ist das Feiern von Gottesdiensten im Gemeindezentrum mit nur maximal 21 Personen möglich. Deshalb feiern wir unsere Gottesdienste momentan überwiegend in der Georgskirche. Wir bitten um Verständnis.

Die Gruppen und Kreise sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für diese schwierige Zeit Gesundheit, viel Weisheit und Zuversicht in den täglichen Herausforderungen. Gott schütze Sie!

#### Weihnachtsreise

Um die Adventszeit zu erleuchten, laden wir Sie ein, die Weihnachtsgeschichte in Stationen zu erleben. Ab dem zweiten Advent (06.12.2020) besteht die Möglichkeit das Angebot der Kinderkirche während den täglichen Öffnungszeiten vom Gemeindezentrum Massenbachhausen und der Georgskirche in Massenbach von 9 Uhr bis 18 Uhr zu nutzen. Macht euch auf den Weg, Alt und Jung, Kinder mit ihren Familien und erlebt die Adventszeit in diesem Jahr auf eine etwas andere Art und Weise. P.S.: Smartphone nicht vergessen!

#### Gottesdienstaufnahme

Für alle, die im Moment nicht persönlich am Gottesdienst teilnehmen wollen oder können, nehmen wir unsere Gottesdienste auf und stellen sie auf unserer Homepage zum Nachhören ein. Sie finden die aufgenommenen Gottesdienste unter [www.kirche-massenbach.de](http://www.kirche-massenbach.de).

Falls Sie keine Möglichkeit haben, die Gottesdienste auf der Homepage nachzuhören, aber trotzdem interessiert wären an der Aufnahme, dann melden Sie sich doch bitte im Gemeindebüro.

### **Offene Kirche und Gemeindezentrum**

Um Ihnen in dieser besonderen Zeit, in der man auf vieles verzichten muss, einen Ort der Besinnung anzubieten, werden wir unsere Georgskirche in Massenbach und unser Gemeindezentrum in Massenbachhausen ab dem 1. Advent bis Heiligabend täglich von 9 – 18 Uhr geöffnet haben. Vielleicht wollen Sie derzeit aufgrund der momentanen Lage die Gottesdienste nicht besuchen und freuen sich über diese Möglichkeit! Außer Schriften zur Besinnung in der Adventszeit finden Sie auch Kleinigkeiten zum Erwerb wie beleuchtete Flaschen, Papierengel, Feigenmarmelade aus dem Pfarrgarten, Kirchenmäuse und Windlichter. Kinder dürfen gerne ein selbst gemachtes Fensterbild an die Fenster im Gemeindezentrum anbringen oder in der Kirche an die Fenster zur Baronsloge. Dafür dürfen sie sich ein kleines Adventsheft mitnehmen.

Wir freuen uns, wenn Sie dieses Angebot unserer offenen Gebäude nutzen. Bitte achten Sie auf die momentan gültigen Coronaregeln!

### **Unsere Homepage – besonders im Advent**

Auf unserer Homepage [www.kirche-massenbach.de](http://www.kirche-massenbach.de) finden Sie alle Neuerungen und Aktivitäten unserer Kirchengemeinde.

In der Adventszeit finden Sie zusätzlich:

– Seit dem 01. Dezember einen **Adventskalender für Erwachsene**; für jeden Tag etwas zum Nachdenken oder etwas, das gut tut oder auch ein Rezept. Wir wollen Sie einladen, den Weg bis Weihnachten bewusst jeden Tag einen Schritt weiter zu gehen.

– einen **„Home office – KiBiTa“** ab Samstag, 28.11.2020, 10 Uhr. Er ist zu finden auf unserer Homepage unter der Rubrik „Advent à KiBiTa“. Wir wünschen viel Spaß dabei!

– die **Abendliturgie** „Tragt in die Welt nun ein Licht“

Im Gemeindebrief ist Ihnen ein Faltblatt mit einer Abendliturgie zugegangen. Sie kann uns durch den Advent begleiten und die Vorfreude auf das kommende Licht, Jesus Christus, groß machen. Darüber hinaus hat sie auch unsere Mitmenschen im Blick, denen wir das Licht und die frohe Botschaft weitergeben dürfen im Sinne des Adventsliedes von Wolfgang Longardt: „Tragt in die Welt nun ein Licht, sagt allen: Fürchtet euch nicht! Gott hat euch lieb, Groß und Klein! Seht auf des Lichtes Schein!“ Die Abendliturgie finden Sie unter der Rubrik „Advent -> Tragt in die Welt nun ein Licht“.

### **Stetten am Heuchelberg**

([www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de))

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Pfarrer Martin Bulmann

#### **Sonntag**

09.30 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent mit Pfr. Bulmann.  
Opferzweck: Missionsprojekt Nethanja, Indien

#### **Montag**

6.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindehaus unter Corona-Bedingungen. Themen:  
Weihnachten, Kirchensanierung, Verabschiedung  
Pfarrer Bulmann

19.30 Uhr Ökumenisches Hausgebet im Advent

#### **Mittwoch**

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

### **Missionsopfer am Sonntag**

In diesem Jahr geben wir unser Missionsopfer für ein Projekt von Kinderheim Nethanja Narsapur/Christliche Mission Indien e. V. mit Geschäftsstelle in Flein. Die Nethanja-Kirche arbeitet in einer wirtschaftlich schwachen Region in Indien. Christen sind dort eine kleine religiöse Minderheit inmitten der immer radikaler werdenden hinduistischen und animistischen Bevölkerung. Immer wieder kommt es zu massiven Anfeindungen gegen die friedliebenden Christen. Die Nethanja-Kirche möchte die kleinen Versammlungshütten der Christen durch gemauerte schlichte Kirchengebäude ersetzen, in denen eine Pastorenfamilie wohnen kann und Geflüchtete eine Zuflucht finden.

Leider mussten wir den geplanten Termin mit Pfarrer Markus Schanz aus Flein, dem Geschäftsführer des Missionswerks, wegen der Corona-Regelungen verschieben, sodass wir in diesem Jahr keinen Missionssonntag begehen konnten. Unser Opfer am Sonntag geben wir dennoch für dieses Projekt.

### **Ökumenisches Hausgebet im Advent**

Das ökumenische Hausgebet im Advent in diesem Jahr am Montag, 07.12., statt. Die Liturgien liegen in der Kirche aus.

### **Kirchennudeln und Gläser mit unserem Logo**

Herzlichen Dank für alle Spenden zugunsten der Kirchensanierung. Im Advent verkaufen wir auch wieder Kirchennudeln und Gläser, deren Erlös der Kirche zugute kommt. Die Gläser (Longdrink und Weinseidel) sind mit dem Logo unserer Kirchengemeinde bedruckt. Sie können Sie nach den Gottesdiensten erhalten oder Sie rufen im Pfarramt an.

### **Adventsfenster im Gemeindehaus**

Ein kleines Adventserlebnis für die ganze Gemeinde, entstanden aus einer Aktion für die Kinderstunde:

An jedem Adventssonntag wird in den unteren Fenstern des Gemeindehauses, eine neue Szene aus der Weihnachtsgeschichte zu sehen sein. Mit biblischen Erzählfiguren geht die Reise hin zum Weihnachtsfest. So lohnt sich, jede Woche neu, ein kleiner Adventsspaziergang vorbei am Gemeindehaus, auch abends. Wir wünschen allen eine gesegnete Adventszeit!

### **Weihnachtsbaum gesucht!**

Zum Schmuck unserer Kirche suchen wir einen prächtigen, großen Nadelbaum um uns in der Weihnachtszeit daran zu erfreuen.

### **Corona-Regelungen**

Auch die neuen Corona-Regelungen lassen uns die Freiheit, Gottesdienste zu feiern. Da die Zahlen der Infizierten nicht zurück gehen, bleibt es dabei, dass wir in der Kirche als Gemeinde nicht singen dürfen.

Große Gottesdienste, wie wir sie am Heiligen Abend gewohnt sind, können jedoch in diesem Jahr nicht in der Kirche stattfinden. Deshalb planen wir, ins Freie zu gehen und an verschiedenen Plätzen Weihnachtsandachten zu feiern. Eine Waldweihnacht findet in diesem Jahr nicht statt.

### **Die nächsten Gottesdienste:**

13.12., 10.40 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent  
mit Pfr. Bulmann

20.12., 09.30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent  
mit Pfr. Bulmann

20.12., 09.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus (oben)

24.12., Andachten zum Heiligen Abend an verschiedenen Orten im Dorf

### **Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.**

Weitere Infos und unser Logo unter [www.chris-stetten.de](http://www.chris-stetten.de)

Auf Grund der aktuellen Lage **finden bis auf weiteres keine Gruppen und Kreise statt**. Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr bald wieder mit unserer Jugendarbeit durchstarten können.

Am 4. Advent ist noch einmal ein Kindergottesdienst im Gemeindehaus. Die Waldweihnacht findet in diesem Jahr nicht statt.

### **Niederhofen**

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Gemeindebüro: Simone Schilling Mi. 08.30 – 11.30 Uhr,  
Tel. 67420

E-Mail: [ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de](mailto:ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de)

Internet: [www.kirche-niederhofen.de](http://www.kirche-niederhofen.de)

**Fr.** 20.00 Uhr Bibelstunde im Gemeindesaal

**So.** 10.40 Uhr Gottesdienst Pfarrer Bulmann  
Opferzweck: Gustav-Adolf-Werk

keine Kinderkirche im Kindergarten

**Mi.** 16.45 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindesaal

**Mi.** 20.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindesaal

## Jugendgruppen

Fr. 17.30 Uhr Mädchenjungschar im Jugendraum im KiGa

19.45 Uhr Jugendkreis im Jugendraum im KiGa

Mo. keine Bubenjungschar

Mi. 16.30 Uhr Kinderstunde im Jugendraum im Kindergarten

19.30 Uhr Jugendbund online

**Die Gruppen und Kreise können zur Zeit nur nach vorheriger Anmeldung besucht werden! Liegt keine Anmeldung vor müssen die Kinder/Jugendlichen nach Hause geschickt werden!**

### **Bis zur Krippe ist's nicht mehr weit!**

In diesem Jahr wird es über die Advents- und Weihnachtszeit bei der Kirche eine Station mit wechselnden Szenen zur Weihnachtsgeschichte geben. Schauen Sie einfach mal vorbei!

### **Weihnachtsgottesdienste – Familiengottesdienste mit Anmeldung!**

Dieses Jahr werden wir an Weihnachten mehrere Gottesdienste anbieten:

An Heiligabend um 15.00 und 16.00 Uhr findet 2 x der gleiche Familiengottesdienst mit Ute Kolewe in der Kirche statt. Die Gottesdienste dauern jeweils ca. 30 – 40 Minuten. Zu diesen Gottesdiensten müssen Sie sich im Voraus anmelden. Sie können sich per Mail (ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de) anmelden oder per Telefon (67420) mittwochvormittags oder Sie sprechen auf den Anrufbeantworter. Bitte geben Sie die Personenzahl und Ihre Kontaktdaten an.

Außerdem gibt es am späten Nachmittag an 3 Plätzen im Ort jeweils einen Kurzgottesdienst im Freien mit Pfarrer Bulmann und einigen Bläsern. Näheres zu diesen Gottesdiensten geben wir noch bekannt.

## Liebzeller Gemeinschaft Schwaigern

### und EC-Jugendarbeit

#### Schwaigern, Falltorstraße, F 4

Fr. 16.30 Uhr Kinderstunde für KIGA-Kids

18.00 Uhr Bubenjungschar

20.00 Uhr DJ

So. 18.00 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst, Predigt:  
Mark Bühner

Mi. 19.00 Uhr Teenkreis

Do. 16.15 Uhr Kinderstunde für Kids 1. und 2. Klasse

17.30 Uhr Mädchenjungschar

### Unser Online-Angebot

Für die, die Gottesdienste und Gruppenveranstaltungen nicht besuchen können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungschar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs.

Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen gibt es das **Andachts-Telefon**. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **07138/2369 750**. Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte bitte einfach später nochmal probieren. Eine neue Andacht gibt es i. d. R. jeden Freitag.

**F4 hilft ...** Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Mark Bühner: 0157/3723 4570 oder 07138/236 9645,

mark.buehner@lgv.org

Ute Sauer: 07138/6820 215, ute.sauer@lgv-schwaigern.de

Armin Schmalzhaf: 0178/3637365, armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de

## Liebzeller Gemeinschaft Stetten

### Sonntag, 06. Dezember – 2. Advent

20.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit EC-Referent Markus Müller (per Video)

## Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32

Ansprechpartner: Dominik Tocha

Mail: dominik.tocha@efg-massenbach.de

Tel. 07138/1310

Homepage: www.efg-massenbach.de

### Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen

Nach der aktuellen Corona-Verordnung ändert sich für unsere Gottesdienste im Prinzip nichts.

Um die Vorgaben zum Mindestabstand zu erfüllen, ist die Anzahl der Gottesdienstbesucher weiterhin eingeschränkt. Wir bieten deshalb **zwei Gottesdienste** an:

Der erste Gottesdienst wird um **9.30 Uhr** beginnen (mit Live-stream – die Zugangsdaten bleiben unverändert) und der zweite Gottesdienst dann um **11.00 Uhr**.

Aufgrund der aktuellen Vorgaben finden die Gemeindegruppen Spielkreis, Kinderstunde und Jungschar im Dezember **nicht** statt.

Ansonsten finden die Veranstaltungen gemäß den Regeln der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit einem entsprechenden Hygienekonzept statt.

**Fr. 04.12.** 19.30 Uhr Jugendtreff

**So. 06.12.** 9.30 Uhr erster Gottesdienst

11.00 Uhr zweiter Gottesdienst

**Di. 08.12.** 20.00 Uhr Bibelgesprächskreis

## Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pastoralreferentin Beck 017631546037

Pfarrer Emefuru 07131/401559

Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142;

### Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern Weststr. 7

stmartinus.schwaigern@drs.de, Telefon 07138/7142

Dienstag 8 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr

Donnerstag 16 – 18 Uhr

### Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,

stkilian.massenbachhausen@drs.de

Telefon 07138/7292, Fax 07138/945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Tel. 07131/401504

Montag und Donnerstag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

## Gottesdienste

### 2. Advent

Samstag

18.30 Uhr Vorabendmesse St. Martinus Schwaigern  
Kindergottesdienst zu St. Nikolaus im Martinssaal

Sonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier St. Lioba Leingarten

10.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kilian Massenbachhausen

10.30 Uhr Wortgottesfeier St. Martinus Schwaigern  
Kinderkatechese

Montag

17.00 Uhr Rosenkranz St. Pankratius Leingarten

19.30 Uhr Hausgebet im Advent

20.00 Uhr Advent der Stille St. Martinus Schwaigern

Dienstag, Hochfest der Erwählung Marias\*

19.00 Uhr Eucharistiefeier St. Martinus Schwaigern  
† Hermann Hagmann

Mittwoch

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Abendmesse St. Kilian Massenbachhausen

Donnerstag

19.00 Uhr Abendmesse St. Pankratius Leingarten

### \*Hochfest der Erwählung Marias

Wie jedes Jahr wird auch in diesem Advent das Team der KDFB-Frauen eine Eucharistiefeier in der Martinskirche mitgestalten. Da es sich um ein Marien-Hochfest handelt, haben wir die Überschrift „Frau in Blau“ gewählt. Was es damit auf sich hat, werden uns die Texte des Tages erzählen und Katharina Barth-Duran wird dazu predigen. Wir freuen uns auf alle, die mitfeiern wollen! Anmeldungen bei Familie Geng.

### **Hausgebet im Advent**

Die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Montag, den **07. Dezember um 19:30 Uhr** mit Glockengeläut zum **ökumenischen Hausgebet** im Advent ein. Für viele ist das Hausgebet zu einer guten Gewohnheit in den Tagen vor Weihnachten geworden. Die Flyer mit den Gebets- und Liedtexten liegen in den Kirchen aus, das Thema ist in diesem Jahr: **Kind oder König?**

### **Gemeindenachrichten für Schwaigern**

#### **Kindergottesdienst zu St. Nikolaus**

Am Vorabend zum 2. Advent warten wir im Martinssaal auf Bischof Nikolaus. Mit Liedern und einer Geschichte über den heiligen Mann feiern wir Kindergottesdienst und sind gespannt, ob er uns auch in diesem Jahr überraschen wird. Bitte melden Sie die Kinder an.

#### **Gottesdienste an Weihnachten in St. Martinus**

Um möglichst vielen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch an Weihnachten zu geben, bitten wir Sie, sich **vor** dem 4. Advent zunächst für **einen** „Wunschgottesdienst“ bei Familie Geng (Tel. 944315 oder [andy\\_und\\_ines@t-online.de](mailto:andy_und_ines@t-online.de)) anzumelden. Bitte wählen Sie unter folgenden Zeiten aus:

24.12. 22.00 Uhr Christmette (LS)

25.12. 09.00 Uhr Hochamt

25.12. 18.00 Uhr Feierliche Vesper

26.12. 10.30 Uhr Eucharistiefeier (LS)

27.12. 10.30 Uhr gemeinsame Eucharistiefeier für alle drei Gemeinden (LS)

(LS) = Livestream: Wer nicht in die Kirche kommen kann, kann die Gottesdienste auch im Internet mitfeiern: <https://se-im-leintal.drs.de/>. Kirchenbesucher sollen möglichst durch die Filmaufnahmen nicht gestört und nur indirekt gefilmt werden. Während der Kommunionausteilung werden neutrale Bilder aus der Kirche (z. B. von der Krippe) übertragen. Wenn am 4. Advent ersichtlich ist, dass es noch freie Plätze in den Weihnachtsgottesdiensten gibt, werden wir dies vermelden und wer möchte, kann sich dann für weitere Gottesdienste anmelden.

#### **Heiligabend**

Familien bitten wir ebenfalls, sich für die Andachten an Heiligabend um 15 Uhr, 16 Uhr oder 17 Uhr anzumelden. Die kindgerechten Andachten sind als Abschluss des Krippenweges gedacht und dauern jeweils nur 20 Minuten.

#### **Lebendiger Adventskalender**

Unser lebendiger Adventskalender findet statt, aber auf eine andere Art und Weise wie sonst. Wir laden sie zu einem Adventsspaziergang ein. Zu diesem Spaziergang darf sich jeder wann er möchte auf den Weg machen. Dieses Jahr gibt es die Möglichkeit in der Zeit von 05. – 12. Dezember bei folgenden Adressen: – Der Buchladen, Theodor-Heuss-Str. 3/1 – Ministranten, Martinssaal – Familie Hagmann, Dürerstr. 11 – Familie Rataj, Bachstr. 19 – Mathilde Hagmann, Paul-Gerhardt-Str. 35 – täglich bis 19.00 Uhr die Adventsfenster oder dekorierte Eingangsbereiche anzuschauen. Gerne dürfen sich noch spontan Menschen, Familien oder Gemeinschaften melden, wenn sie ebenso ein Fenster gestalten wollen. Bei Fragen über den genauen Ablauf, bzw. weiteren Informationen können sie uns gerne kontaktieren. S. Rataj, Tel. 3184 oder M. Hagmann, Tel. 945616. Wir freuen uns auf diese neuartige Alternative und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dann wieder unsere beliebte Adventsfensteraktion wie gewohnt durchführen können.

#### **Sternsingen – aber sicher!**

Trotz allem wollen wir uns für die Kinder in der Ukraine einsetzen und das Kindermissionswerk auch in dieser Zeit tatkräftig unterstützen. Oberste Priorität bei allen Planungen hat die Gesundheit der Gemeindemitglieder und der Sternsinger. Deshalb wird es keinen gemeinsamen Aussendungsgottesdienst geben, sondern die Kinder ziehen sich zu Hause an und treffen sich mit ihren Begleitpersonen in dem zugeteilten Wohngebiet. Dort wird immer an mehreren Häusern geklingelt und die Bewohner werden an die Fenster zur Straße gebeten.

Dort singen oder sagen die Sternsinger ihr Sprüchlein auf. Der gesegnete Klebestreifen mit dem Aufdruck 20\*C+M+B\*21, ein Flyer zur Aktion und die Bankverbindung für die bargeldlose Spende bekommen Sie in einer Tüte in den Briefkasten geworfen. Wer Bargeld spenden möchte, kann dies mit einer Sternlänge Abstand auf der Straße tun. Auch originalverpackte Süßigkeiten können so den Weg zu den Kindern finden. Das wird sicher manchmal etwas seltsam aussehen, aber der Zweck heiligt auch hier die Mittel.

Für die verschiedenen Wohngebiete brauchen wir einsatzfreudige Sternsinger. Gegen die Langeweile zu Hause können ganze Familien, gute Freunde oder einfach liebe Menschen von 10 bis höchstens 17 Uhr im königlichen Gewand Gutes tun. Infos und Anmeldung über das Pfarramt Tel. 7142 oder [stmartinus.schwaigern@drs.de](mailto:stmartinus.schwaigern@drs.de)

### **Gemeindenachrichten für Massenbach**

#### **Kirchenmusik in der Adventszeit**

Da die Gemeinde aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht singen darf, werden die Gottesdienste im **Advent musikalisch etwas festlicher gestaltet**. Glücklicherweise haben sich spontan viele in der Gemeinde bereit erklärt, mitzuwirken.

Am **2. Advent** erklingen bekannte 4-stimmige Chorsätze.

Am **3. Advent** hören wir die traditionelle Herbergssuche.

Am **4. Advent** bereichert Flötenmusik den Gottesdienst.

An dieser Stelle bereits ein herzliches Dankeschön allen Mitwirkenden

### **Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten**

Neuapostolische Kirche Leingarten, Hohensteinstraße 76

Vorsteher Benjamin Frick, 07133/1200122

Termine nach Vereinbarung oder E-Mail: [info@nak-gemeinde-leingarten.de](mailto:info@nak-gemeinde-leingarten.de), [www.nak-gemeinde-leingarten.de](http://www.nak-gemeinde-leingarten.de)

Gottesdienstbesuch nur nach Voranmeldung und mit Mund-Nasenbedeckung auch während des Gottesdienstes

So., 06. Dezember, 2. Advent, Leingarten 9.30 Uhr Gottesdienst. Einlass ab 9.00 Uhr.



## **Vereinsmitteilungen**



## **Schwaigern**

### **TSV Schwaigern**

#### **Jedermannsturnen**

Unseren im Januar 2021 vorgesehenen Kameradschaftsabend müssen wir wegen der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschieben. Ein neuer Termin wird zu einem späteren Zeitpunkt genannt.

Wir wünschen allen Jedermannsturnern mit ihren Angehörigen eine fröhliche Adventszeit, gesegnete Weihnachten und weiterhin alles Gute bis zum nächsten Jahr.

### **FSV Schwaigern**

#### **Aktive**

#### **Erfreuliche Nachrichten**

In „schwierigen“ Zeiten können auch gute Nachrichten die Herzen erfreuen. In den beiden folgenden Fällen freut sich das FSV-Herz: – zum einen hat die TSG Hoffenheim mit finanzieller Hilfe einen großen Beitrag geleistet – ebenso die VBU Unterland. Helmut Bär als Kassenverwalter und die gesamte FSV-Familie sagen Danke.

#### **Lobenswerte Eigeninitiative – Reparatur in den Duschräumen**

Die Duschen warten jetzt repariert auf Einsatz, im Moment ist aber Corona bedingt nicht daran zu denken. Trotzdem gilt es

Danke zu sagen für einen spontanen Einsatz: Die Spieler Jan Eggensperger und Leon Merkle behoben die Mängel an den Armaturen. Ihre Botschaft hören wir gerne: „Die Duschen funktionieren wieder.“

## SchachFreunde Schwaigern

### David Rupp erfolgreich

Der Massenbacher David Rupp gewinnt das vergangene Donnerstag online ausgetragene Jugendblitzturnier der SchachFreunde. Mit einer 100%-Ausbeute (6 Punkte aus 6 Partien) verwies er seinen schärfsten Verfolger Adrian Mühlbauer aus Neckarwestheim (5 Punkte) auf den zweiten Platz. Platz 3 für Benaja Schilling (Niederhofen, 3 Punkte) vor weiteren 5 Teilnehmern.

### Christoph Müller gewinnt

12 Blitzschachfans nahmen vergangenen Donnerstag am Online-Blitzturnier der SchachFreunde teil. Gespielt wurden 9 Wettkampfpартien. Turniersieger wurde Christoph Müller (Bönnigheim) mit 7,5 Punkten vor Thomas Berger (Schwaigern, 7) und Colin Ensslinger (Schwaigern, 6,5).

### 4. Mannschaft

Neu ins Leben gerufen wurde eine vierte Mannschaft, um der großen Anzahl schachbegeisterter Mädchen und Jungen Spielmöglichkeiten bieten zu können. Die Mannschaft geht in der Saison 2020/21 in der B-Klasse Heilbronn-Hohenlohe an den Start. Geplante Aufstellung: 1. David Rupp, 2. Jonas Schmidt, 3. Robin Göhrig, 4. Umut Parlak, 5. Mattis Gerhäuser, 6. Benaja Schilling. Als Ersatz-/Ergänzungsspieler gehören dem Spielerkader außerdem Tobias Ellerichmann, Tom Benecke, Ilenia Terrasi, Alexander und Kira Kersten, Andreas Eberbach, Steven Schmidt, Emanuel Maxutow, Ihsan Ferid Özdemir sowie Jonathan Eyrisch an. Mannschaftsführer ist Jonas Schmidt. Saisonziel: Erfahrung/Spielpraxis sammeln.

### Kein Präsenzsach bis Ende der Weihnachtsferien

Das wegen COVID-19 von der Politik beschlossene Verbot von Amateursport gilt vorerst weiterhin. Die im Dezember liegenden Clubabende, Trainings- und Spieltermine von Sportvereinen können deshalb nicht stattfinden. Auch der Schachclub mit seinen Angeboten ist davon betroffen. Der Vereinsvorstand hat beschlossen: Vorerst bis zum Ende der Weihnachtsferien (diese dauern bis 09.01.2021) findet kein Spiel- und Übungsbetrieb im Vereinsheim statt. Das städtische Vereinsgebäude bleibt geschlossen.

### Homepage-Terminkalender aktualisiert

Der Terminkalender auf der Homepage der SchachFreunde wurde aktualisiert und kann wieder genutzt werden. Es gibt auch die Möglichkeit, sich die Termine auf seinem eigenen Google-Kalender anzeigen zu lassen. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie das geht, findet sich auf der Homepage [www.sf-schwaigern.de/terminkalender/](http://www.sf-schwaigern.de/terminkalender/)

### Terminvorschau

(alles online bei [lichess.org/team/schachfreunde-schwaigern](http://lichess.org/team/schachfreunde-schwaigern))

10.12. Jugend-Schnellschach 7 Rd., 5+5, 17.00 Uhr

10.12. Schnellschach 9 Rd., 5+5, 20.00 Uhr

17.12. Jugend-Blitzschach 9 Rd., 5+2, 17.00 Uhr

17.12. Blitzschach 9 Rd., 5+2, 20.00 Uhr

## Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwaigern

### Blutspende am 4.12. in der Horst-Haug-Halle

Im Rahmen der Blutspende gilt es besondere Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Dazu wird am Eingang die Temperatur gemessen, Spender sollen ihre Hände desinfizieren und erhalten eine Mund-Nasen-Schutzmaske. Wer sich in den vergangenen 4 Wochen im Ausland aufgehalten hat oder Kontakt mit einem am Coronavirus infizierten Menschen hatte, wird nicht zur Blutspende zugelassen. Zum Termin ist der Personalausweis mitzubringen. Auch wenn es vor Ort kein Essen geben darf, hat sich der Ortsverein für Sie neben einem kleinen Lunchpaket noch eine Überraschung einfallen lassen.

### Bereitschaft

Wir treffen uns zur Vorbereitung der Blutspendeaktion am 4.12. um 13 Uhr in der Horst-Haug-Halle in Schwaigern.

## Arbeitskreis Eine Welt

Zur Weihnachtszeit gibt es viele Rabattaktionen. Der Weltladen Schwaigern geht einen anderen Weg. Wir wollen ermutigen, über einen anderen Konsum nachzudenken. Nicht schnell, viel und billig ist erstrebenswert, sondern die Beachtung sozialer und fairer Bedingungen bei der Produktion sowie Nachhaltigkeit und Reparierbarkeit. Egal ob Schmuck, Taschen oder Tücher, im **Weltladen Schwaigern** kaufen Sie Dinge, die nach diesen Kriterien achtsam ausgesucht wurden – schöne Dinge, die Freude machen!

Öffnungszeiten: Dienstag – Samstag 9.00 – 12.00 Uhr,  
Dienstag, Donnerstag, Freitag 14.30 – 17.30 Uhr

## Children's Nest

### Volunteershaus

Wir hoffen im neuen Jahr wieder Volunteers aus Deutschland willkommen heißen zu können. Zur Vorbereitung darauf wurde unser Volunteershaus gestrichen. Volunteers spielen im Children's Nest seit Beginn eine wichtige Rolle. Sie helfen bei täglich anfallenden Arbeiten mit und sind eine große Unterstützung für unser Nachhilfeteam. Außerdem profitieren unsere Volunteers und das gesamte Children's Nest über den interkulturellen Austausch während der gemeinsamen Zusammenarbeit.

Momentan sammeln wir unter anderem Spenden für einen solar betriebenen Wasserboiler, der am Volunteershaus angebracht werden soll. Ihre Spenden helfen aber auch direkt den Kindern, die unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie besonders zu leiden haben. Unser **Spendenkonto** bei der Kreissparkasse Heilbronn hat die IBAN: DE39 6205 0000 0000 3214 66. Vielen herzlichen Dank!

## Jahrgang 1938 Schwaigern

Wir wünschen allen unseren Jahrgangsangehörigen, Freundinnen und Freunden eine frohe Adventszeit, gesegnete Weihnachten und ein erfolgreiches, gutes und vor allem ein gesundes neues Jahr.

Sobald ein Treffen zu unserer nächsten Jahrgangs-Ausschusssitzung wieder möglich ist, erfolgt die Mitteilung des Termines zu gegebener Zeit an dieser Stelle.



## Niederhofen

## LandFrauenverein Niederhofen

Dieses Jahr haben die LandFrauen in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten den Brunnen adventlich gestaltet. Herzlichen Dank an die Kinder für das schöne Schmücken des Kranzes. Dank auch an Fam. Seiz für das Tannengrün.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit.



## Parteien und Wählervereinigungen

## CDU-Stadtverband Schwaigern

### Bürgersprechstunde mit Frau Gurr-Hirsch

Die Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch bietet am Donnerstag, den 10.12.2020 von 16 bis 17 Uhr im Trausaal des Rathauses in Schwaigern ihre Bürgersprechstunde an. Es ist zwingend eine **Anmeldung** für die Bürgersprechstunde sowie das Mitführen eines Mund-Nasenschutzes erforderlich.

Anmeldung unter der Telefonnummer 07131/701547 oder per E-Mail unter [info@gurr-hirsch.de](mailto:info@gurr-hirsch.de)



## Anzeigen

*für evtl. Druckfehler  
keine Haftung!*

**Anzeigenannahme:** Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: [verlagsdruck-kubsch@t-online.de](mailto:verlagsdruck-kubsch@t-online.de)